

Merkblatt

Vorsorgepauschale seit 01.01.2026: Was jetzt gilt

Die **Vorsorgepauschale** ist ein Rechenwert im Lohnsteuerabzug. Sie sorgt dafür, dass bei der monatlichen Lohnabrechnung typische Vorsorgeaufwendungen — insbesondere für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung — pauschal berücksichtigt werden, damit nicht zu viel Lohnsteuer einbehalten wird. Die Vorsorgepauschale wird **nur im Lohnsteuerabzugsverfahren** berücksichtigt; weitere Vorsorgeaufwendungen fließen dort grundsätzlich nicht ein.

Seit dem **1. Januar 2026** gilt ein neues BMF-Schreiben zur Vorsorgepauschale. Die wichtigste Änderung ist: Die bisherige **Mindestvorsorgepauschale** entfällt. Stattdessen sollen die einzelnen Teilbeträge der Vorsorgepauschale die tatsächlichen Verhältnisse besser abbilden, insbesondere bei privater Kranken- und Pflegeversicherung sowie gegebenenfalls bei der Arbeitslosenversicherung.

Was ist der größte Unterschied zur bisherigen Regelung?

Bis Ende 2025 gab es in bestimmten Fällen noch eine **Mindestvorsorgepauschale** als eine Art Auffanglösung. Diese ist ab 2026 nicht mehr zu berücksichtigen. Das kann dazu führen, dass der monatliche Lohnsteuerabzug stärker davon abhängt, ob dem Arbeitgeber die richtigen Versicherungsverhältnisse bekannt sind und welche Daten ihm vorliegen.

Häufige Problemfälle

1. Privat kranken- und pflegeversicherte Arbeitnehmer

Für privat Versicherte ist die Änderung besonders wichtig. Der Arbeitgeber berücksichtigt ab 2026 bei den Steuerklassen I bis V die als Lohnsteuerabzugsmerkmale bereitgestellten Beiträge zur **privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung**; das neue Verfahren stützt sich damit auf die bereitgestellten Daten statt auf die frühere Mindestvorsorgepauschale.

2. Freiwillig gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer

Bei freiwillig gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern gilt: Der Arbeitgeber darf den Teilbetrag für die gesetzliche Krankenversicherung **nur dann** ansetzen, wenn ihm die Versicherung bekannt ist, etwa durch einen Nachweis oder weil ein steuerfreier Zuschuss gezahlt wird. Ist dem Arbeitgeber die freiwillige gesetzliche Versicherung nicht bekannt, bleibt dieser Teilbetrag im Lohnsteuerabzug unberücksichtigt. Gerade hier wirkt sich der Wegfall der Mindestvorsorgepauschale besonders aus.

Merkblatt

Vorsorgepauschale seit 01.01.2026: Was jetzt gilt

3. Sonderfall: gesetzlich krankenversichert, aber privat pflegeversichert

Im Regelfall folgt die Pflegeversicherung der Krankenversicherung. Es gibt aber Sonderfälle, in denen jemand **gesetzlich krankenversichert**, aber **privat pflegeversichert** ist. Das BMF stellt klar, dass der Teilbetrag für die soziale Pflegeversicherung unter dem Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ auch in diesem Fall anzusetzen ist.

4. Parallelversicherungen im In- und Ausland

Besteht Sozialversicherungspflicht im Inland und parallel im Ausland, bleiben die Beiträge an den **ausländischen** Sozialversicherungsträger im Lohnsteuerabzugsverfahren unberücksichtigt. Das kann dazu führen, dass die tatsächliche Belastung im laufenden Jahr von dem abweicht, was monatlich steuerlich berücksichtigt wird.

5. Änderungen im Versicherungsstatus während des Jahres

Für die Frage, welche Teilbeträge angesetzt werden, kommt es auf den **Versicherungsstatus am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums** an. Wechseln Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherungsstatus im Laufe des Jahres, kann sich dadurch auch der monatliche Lohnsteuerabzug ändern.

Was sollten Mandanten beachten?

Arbeitnehmer sollten darauf achten, dass ihr Arbeitgeber bzw. die Lohnstelle über den **richtigen Versicherungsstatus** informiert ist. Das gilt besonders bei freiwilliger gesetzlicher Krankenversicherung, privater Kranken- und Pflegeversicherung, Statuswechseln im laufenden Jahr und Sonderfällen im Beamtenbereich. Fehlen Informationen, kann der Lohnsteuerabzug höher ausfallen als erwartet; ein Ausgleich erfolgt dann häufig erst später über die Einkommensteuerveranlagung. Die Vorsorgepauschale ist nur eine typisierte Größe für den laufenden Lohnsteuerabzug.

Merkblatt

Vorsorgepauschale seit 01.01.2026: Was jetzt gilt

Checkliste

- Stimmt mein Kranken- und Pflegeversicherungsstatus in der Lohnabrechnung?
- Weiß mein Arbeitgeber, ob ich **freiwillig gesetzlich** oder **privat** versichert bin?
- Habe ich bei Bedarf einen Nachweis rechtzeitig an die Lohnstelle gegeben?
- Hat sich mein Versicherungsstatus im Laufe des Jahres geändert?
- Prüfe ich meine Lohnabrechnung 2026 besonders sorgfältig, wenn ich privat versichert bin oder einen Sonderfall habe?

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © Zerbor/www.stock.adobe.com

Stand: Juli 2026

E-Mail: literatur@service.datev.de